

## Leitlinie der Bundesapothekerkammer zur Qualitätssicherung

### Durchführung von Gripeschutzimpfungen in öffentlichen Apotheken

Stand des Entwurfs: 02.03.2020

ENTWURF

### Inhaltsverzeichnis

I	Zweckbestimmung und Geltungsbereich.....	3
II	Regulatorische Anforderungen.....	3
III	Zuständigkeiten.....	4
IV	Durchführung von Gripeschutzimpfungen in öffentlichen Apotheken.....	5

## I Zweckbestimmung und Geltungsbereich

Diese Leitlinie beschreibt die notwendigen Maßnahmen zur Qualitätssicherung bei der Durchführung von Impfungen gegen die saisonale Influenza (Grippe) in der öffentlichen Apotheke. Die Leitlinie zur Qualitätssicherung gilt für Apotheken, die Impfungen im Rahmen eines Modellprojektes anbieten.

## II Regulatorische Anforderungen

Nach § 132j SGB V können öffentliche Apotheken im Rahmen regionaler Modellprojekte gesetzlich krankenversicherte Personen gegen Grippe impfen. Das ist jedoch nur dann möglich, wenn das Berufsrecht dem nicht entgegensteht.

Ziel der Durchführung von Gripeschutzimpfungen in öffentlichen Apotheken ist die Verbesserung der Impfquote.

Apotheken, die an einem Modellprojekt teilnehmen, müssen die Vorgaben der entsprechenden Vereinbarung hinsichtlich Qualifikation, Ausstattung, etc., erfüllen. Dem Berufshaftpflichtversicherer sollte die Teilnahme am Modellvorhaben vorab angezeigt worden sein. Außerdem muss der Grippeimpfstoff für die aktuelle Saison in ausreichender Menge verfügbar sein.

Gemäß § 630d Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)<sup>1</sup> hat der impfende Apotheker vor Durchführung der Gripeschutzimpfung die Einwilligung des Patienten einzuholen. Die Wirksamkeit der Einwilligung setzt voraus, dass der Patient aufgeklärt worden ist. Dabei ist der Patient gemäß § 630e BGB über sämtliche für die Einwilligung wesentlichen Umstände aufzuklären. Dazu gehören insbesondere Art, Umfang, Durchführung, zu erwartende Folgen und Risiken der Impfung sowie ihre Notwendigkeit, Dringlichkeit, Eignung und Erfolgsaussichten im Hinblick auf die Präventionsmaßnahme.

Der Apotheker hat gemäß § 22 Infektionsschutzgesetz (IfSG)<sup>2</sup> die Schutzimpfung unverzüglich mit den erforderlichen Daten in den Impfausweis des Patienten einzutragen bzw. eine Impfbescheinigung zu erstellen.

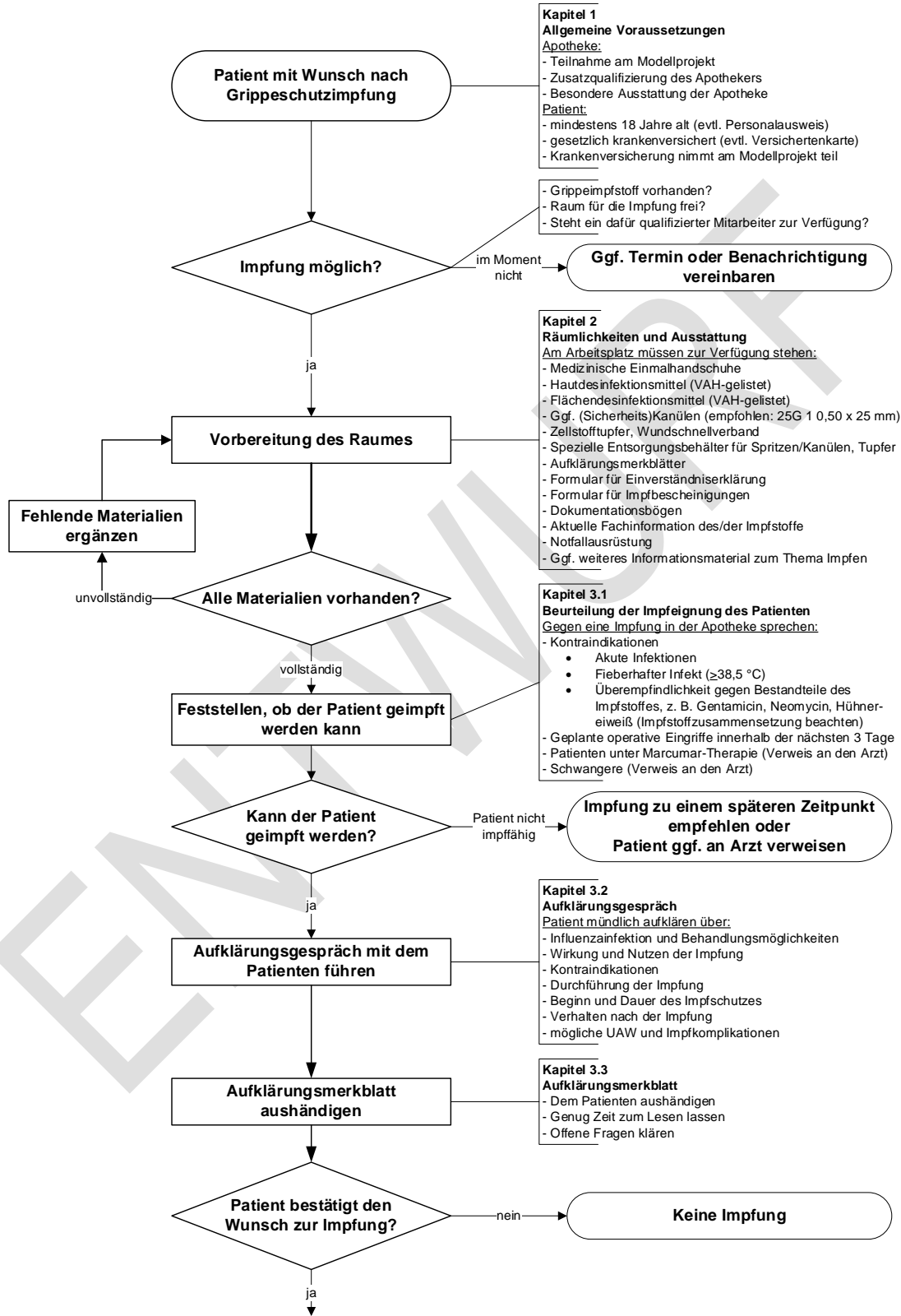
Der Ablauf der Impfung ist gemäß § 2a ApBetrO im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems zu beschreiben.

<sup>1</sup> Literaturverzeichnis siehe Kapitel 14 im Kommentar der Leitlinie

### III Zuständigkeiten

Gripeschutzimpfungen in öffentlichen Apotheken dürfen ausschließlich von approbierten Mitarbeitern mit entsprechender zusätzlicher Qualifikation vorgenommen werden. Diese wird gemäß SGB V durch die erfolgreiche Teilnahme an einer ärztlichen Schulung erworben. Die Inhalte dieser Schulung werden im Curriculum der Bundesapothekerkammer „Gripeschutzimpfung in öffentlichen Apotheken -Theorie und Praxis“<sup>42</sup> beschrieben. Nichtapprobiertes pharmazeutisches Personal kann den Apotheker bei der Durchführung der Impfung unterstützen. Die Delegation der Tätigkeit an approbierte Mitarbeiter ohne entsprechende Qualifikation ist nicht gestattet.

IV Durchführung von Gripeschutzimpfungen in öffentlichen Apotheken



# Leitlinie der Bundesapothekerkammer zur Qualitätssicherung

## Durchführung von Gripeschutzimpfungen in öffentlichen Apotheken

Fortsetzung

